

JC/GL/2017/16

16/01/2018

Endgültige Leitlinien

Gemeinsame Leitlinien nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2015/847 zu den Maßnahmen, mit deren Hilfe Zahlungsdienstleister das Fehlen oder die Unvollständigkeit von Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten feststellen können, und zu den empfohlenen Verfahren für die Bearbeitung eines Geldtransfers, bei dem die vorgeschriebenen Angaben fehlen

Gemeinsame Leitlinien nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2015/847 zu den Maßnahmen, mit deren Hilfe Zahlungsdienstleister das Fehlen oder die Unvollständigkeit von Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten feststellen können, und zu den empfohlenen Verfahren für die Bearbeitung eines Geldtransfers, bei dem die vorgeschriebenen Angaben fehlen

Status dieser Gemeinsamen Leitlinien

Dieses Dokument enthält Gemeinsame Leitlinien, die gemäß Artikel 16 und Artikel 56 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) – den „ESA-Verordnungen“ – herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESA-Verordnungen müssen die zuständigen Behörden und die Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.

Die Gemeinsamen Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der ESAs angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind bzw. wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Die zuständigen Behörden sollten die für sie geltenden Gemeinsamen Leitlinien in geeigneter Weise (z. B. durch eine Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) in ihre Aufsichtspraktiken integrieren, und zwar auch dann, wenn bestimmte Gemeinsame Leitlinien primär an Institute gerichtet sind.

Mitteilungspflichten

Nach Artikel 16 Absatz 3 der ESA-Verordnungen müssen die zuständigen Behörden der jeweiligen europäischen Aufsichtsbehörde (ESAs) bis zum 16.03.2018 (zwei Monate nach der Veröffentlichung) mitteilen, ob sie diesen Gemeinsamen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, bzw. die Nichteinhaltung unter Angabe von Gründen mitteilen. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die jeweilige ESA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Angabe des

Betreffs „JC/GL/2016/17“ an folgende E-Mail-Adressen zu senden: [compliance@eba.europa.eu, compliance@eiopa.europa.eu und compliance@esma.europa.eu]. Ein entsprechendes Mitteilungsformular steht auf den Websites der ESAs zur Verfügung. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, im Namen ihrer Behörde die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Leitlinien zu bestätigen.

Die Mitteilungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESA-Verordnungen auf den Websites des ESAs veröffentlicht.

Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Die vorliegenden Leitlinien richten sich an:
 - a) Zahlungsdienstleister im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2015/847, sofern sie als Zahlungsdienstleister des Begünstigten tätig sind, und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2015/847 und
 - b) zuständige Behörden, die überwachen, ob Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister den ihnen aus der Verordnung (EU) 2015/847 erwachsenden Pflichten nachkommen.
2. Die vorliegenden Leitlinien
 - a) beschreiben die Faktoren, die Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister berücksichtigen sollten, um die Wirksamkeit der von ihnen entwickelten und eingerichteten Verfahren zur Feststellung und Bearbeitung von Geldtransfers, bei denen vorgeschriebene Angaben zum Auftraggeber und/oder zum Begünstigten fehlen, sicherzustellen, und
 - b) geben im Einzelnen vor, wie Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister das Risiko der Geldwäsche (GW) oder Terrorismusfinanzierung (TF) mindern sollten, wenn vorgeschriebene Angaben zum Auftraggeber und/oder Begünstigten fehlen oder unvollständig sind.
3. Die zuständigen Behörden sollten diese Leitlinien heranziehen, um zu beurteilen, ob die von Zahlungsdienstleistern und zwischengeschalteten Zahlungsdienstleistern eingeführten Maßnahmen und Verfahren die in den Artikeln 7, 8, 11 und 12 der Verordnung (EU) 2015/847 niedergelegten Vorschriften erfüllen.

4. Des Weiteren sollten Zahlungsdienstleister, zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister und zuständige Behörden anhand dieser Leitlinien sicherstellen, dass die in Artikel 9 und Artikel 13 der Verordnung (EU) 2015/847 niedergelegten Vorschriften erfüllt sind.
5. Die in diesen Leitlinien beschriebenen Faktoren und Maßnahmen sind nicht erschöpfend. Je nach Bedarf sollten Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister weitere Faktoren und Maßnahmen heranziehen.
6. Diese Leitlinien gelten nicht für restriktive Maßnahmen aufgrund von Verordnungen, die auf Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union basieren, beispielsweise die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001, die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 und die Verordnung (EU) Nr. 356/2010 („die europäischen Sanktionsregelungen“).

Begriffsbestimmungen

7. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Richtlinie (EU) 2015/849 und in der Verordnung (EU) 2015/847 verwendeten und definierten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten darüber hinaus die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) „Zuständige Behörden“ bezeichnet die Behörden, denen es obliegt sicherzustellen, dass Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister die Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/847 einhalten.
 - b) „Risiko“ bezeichnet die Wahrscheinlichkeit für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die damit verbundenen Auswirkungen;
 - c) „Risikofaktoren“ bezeichnet Variablen, die entweder für sich allein genommen oder in Kombination miteinander das GW/TF-Risiko einer einzelnen Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion oder eines gelegentlichen Geldtransfers erhöhen oder verringern können.
 - d) „Risikobasierter Ansatz“ bezeichnet einen Ansatz, auf dessen Grundlage die zuständigen Behörden, die Zahlungsdienstleister und die zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister die für die beiden Letztgenannten geltenden GW/TF-Risiken ermitteln, bewerten und verstehen und Anti-Geldwäsche-Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung (AGW/BTF-Maßnahmen) ergreifen, die für diese Risiken angemessen sind.
 - e) „Fehlende Angaben“ bezeichnet Angaben zum Auftraggeber oder Begünstigten, die nach der Verordnung (EU) 2015/847 vorgeschrieben sind, aber nicht übermittelt wurden.
 - f) „Unvollständige Angaben“ bezeichnet Angaben zum Auftraggeber oder Begünstigten, die nach der Verordnung (EU) 2015/847 vorgeschrieben sind, aber nur teilweise übermittelt wurden.

- g) „Echtzeitüberwachung“ bezeichnet eine Überwachung, die erfolgt,
- i) bevor das Geld auf dem Zahlungskonto des Begünstigten beim Zahlungsdienstleister gutgeschrieben wird,
 - ii) bevor der Zahlungsdienstleister das bei ihm eingegangene Geld dem Begünstigten verfügbar macht, sofern der Begünstigte über kein Zahlungskonto beim Zahlungsdienstleister verfügt, oder
 - iii) bevor der Zahlungsdienstleister, sofern es sich um einen zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister handelt, den Geldtransfer im Auftrag des Zahlungsdienstleisters des Auftraggebers oder eines anderen zwischengeschalteten Zahlungsdienstleisters ausführt.
- h) „Nachträgliche Überwachung“ bezeichnet eine Überwachung, die erfolgt,
- i) nachdem das Geld auf dem Zahlungskonto des Begünstigten beim Zahlungsdienstleister gutgeschrieben wurde,
 - ii) nachdem der Zahlungsdienstleister des Begünstigten, sofern der Begünstigte über kein Zahlungskonto beim Zahlungsdienstleister verfügt, dem Begünstigten das eingegangene Geld verfügbar gemacht hat oder es vom zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister transferiert wurde, oder
 - iii) nachdem der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister, sofern es sich um einen zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister handelt, den Geldtransfer im Auftrag des Zahlungsdienstleisters des Auftraggebers oder eines anderen zwischengeschalteten Zahlungsdienstleisters ausgeführt hat.

Titel II – Feststellen fehlender Angaben und Bearbeiten von Geldtransfers mit fehlenden Angaben

KAPITEL I: Allgemeine Erwägungen

Ermitteln der Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2015/847

8. Ein Zahlungsdienstleister sollte bei jedem Geldtransfer feststellen, ob er im Auftrag des Auftraggebers, im Auftrag des Begünstigten oder als zwischengeschalteter Zahlungsdienstleister tätig ist. Daraus leitet sich ab, welche Angaben den Geldtransfer begleiten müssen und welche Schritte der Zahlungsdienstleister oder zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister unternehmen muss, um die Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/847 einzuhalten.

Lastschriften

9. Wenn es sich bei einem Geldtransfer um eine Lastschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 9 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2015/847 handelt, sollte der Zahlungsdienstleister des Begünstigten die vorgeschriebenen Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten im Zuge des Lastschrifteinzugs an den Zahlungsdienstleister des Auftraggebers übermitteln. Sobald dies erfolgt ist, können der Zahlungsdienstleister des Begünstigten und der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister davon ausgehen, dass die in Artikel 4 Absatz 2 und Absatz 4 sowie in Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/847 niedergelegten Informationspflichten erfüllt sind.

Anwendung von Ausnahmeregelungen und Ausnahmebestimmungen gemäß der Verordnung (EU) 2015/847

10. Bei allen Geldtransfers, die zumindest teilweise auf elektronischem Wege erfolgen, müssen Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister die Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/847 unabhängig vom verwendeten Nachrichten- oder Zahlungs- und Abwicklungssystem einhalten, sofern besagte Verordnung keine Ausnahmeregelungen und Ausnahmebestimmungen vorsieht.
11. Zwecks Anwendung dieser Ausnahmeregelungen und Ausnahmebestimmungen sollten Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister über Systeme und Kontrollen verfügen, die gewährleisten, dass die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister, die nicht feststellen können, ob die Voraussetzungen für besagte Ausnahmen erfüllt sind, sollten bei allen Geldtransfers die Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/847 einhalten.

Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/847

12. Für die Anwendung der in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/847 festgelegten Ausnahmeregelung gilt:
- a) Die Zahlungsdienstleister des Begünstigten sollten feststellen können, dass der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers seinen Sitz in der Union oder einem EWR-Mitgliedstaat hat, und
 - b) zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister sollten feststellen können, dass der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers und der Zahlungsdienstleister des Begünstigten ihren Sitz in der Union oder einem EWR-Mitgliedstaat haben.
13. Staaten, die dem einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) angehören, jedoch nicht zugleich Mitgliedstaaten der Union oder des EWR sind, sollten von Zahlungsdienstleistern und zwischengeschalteten Zahlungsdienstleistern als Drittstaaten behandelt werden. Wenn ein Mitgliedstaat mit einem Drittland oder einem Gebiet, das nicht Teil des Unionsgebiets ist, eine bilaterale Vereinbarung nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2015/847 geschlossen hat, können Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister in diesem Mitgliedstaat Geldtransfers aus diesem oder in dieses Drittland wie inländische Geldtransfers behandeln.

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/847

14. Bei der Anwendung der in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/847 festgelegten Ausnahmebestimmung sollten Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister sicherstellen, dass im Zuge des Geldtransfers die Nummer der Zahlungskarte, des E-Geld-Instruments oder des digitalen Geräts, beispielsweise die Primary Account Number (PAN), angegeben ist und in einer Weise übermittelt wird, die die Rückverfolgung des Transfers zum Auftraggeber ermöglicht.
15. Wenn die Karte, das Instrument oder das Gerät sowohl für Geldtransfers von Person zu Person als auch für Zahlungen für Waren oder Dienstleistungen verwendet werden kann, dürfen Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister diese Ausnahmebestimmung nur anwenden, wenn sie feststellen können, dass es sich bei dem Geldtransfer nicht um einen Geldtransfer von Person zu Person, sondern um eine Zahlung für Waren oder Dienstleistungen handelt.

Artikel 5, Artikel 6 und Artikel 7 der Verordnung (EU) 2015/847

16. Zwecks Anwendung der in den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung (EU) 2015/847 niedergelegten Vorschriften zu Geldtransfers in Höhe von höchstens 1000 EUR sollten Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister über Richtlinien und Verfahren verfügen, mit denen sie feststellen können, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Verbindung zu anderen Geldtransfers besteht. Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister sollten von einer Verbindung zwischen Geldtransfers ausgehen, wenn diese
- a) vom selben Zahlungskonto auf dasselbe Zahlungskonto oder, sofern kein Zahlungskonto verwendet wird, vom selben Auftraggeber an denselben Begünstigten erfolgen und

- b) innerhalb eines kurzen Zeitraums erfolgen, der vom Zahlungsdienstleister nach vernünftigem Ermessen so festgelegt werden sollte, dass er dem GW/TF-Risiko seines Unternehmens angemessen ist.
17. Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister sollten überprüfen, ob auch andere Szenarios zu verbundenen Transaktionen führen könnten, und diesen in ihren Richtlinien und Verfahren Rechnung tragen.

Verhältnismäßigkeit und unternehmensweite Risikobewertungen

18. Um die Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/847 einzuhalten, sollten Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister wirksame Richtlinien und Verfahren einführen und auf dem aktuellen Stand halten. Diese Richtlinien und Verfahren sollten Art, Umfang und Komplexität des Geschäftsmodells des Zahlungsdienstleisters oder des zwischengeschalteten Zahlungsdienstleisters entsprechen und dem GW/TF-Risiko angemessen sein, dem er aufgrund folgender Faktoren ausgesetzt ist:
- a) die Art von Kunden, die er bedient;
 - b) die Natur der Produkte und Dienstleistungen, die er anbietet;
 - c) die Länder in denen er tätig ist;
 - d) die Vertriebskanäle, die er verwendet;
 - e) die Anzahl der Zahlungsdienstleister und zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister, die es regelmäßig versäumen, die vorgeschriebenen Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten zu übermitteln;
 - f) die Komplexität der Zahlungsketten, an denen er aufgrund seines Geschäftsmodells beteiligt ist; und
 - g) das Volumen und der Wert der von ihm ausgeführten Transaktionen.
19. Bei der Ermittlung ihres GW/TF-Risikos sollten Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister die von den ESAs herausgegebenen Gemeinsamen Leitlinien nach Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 über vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten und die Faktoren, die Kreditinstitute und Finanzinstitute bei der Bewertung des mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen verknüpften GW/TF-Risikos berücksichtigen sollten (Leitlinien zu Risikofaktoren), heranziehen.¹

¹ <https://esas-joint-committee.europa.eu/Pages/Guidelines/Joint-Guidelines-on-Risk-Factors.aspx>

Richtlinien und Verfahren

20. Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister sollten gewährleisten, dass ihre Richtlinien und Verfahren
- a) Folgendes eindeutig regeln:
 - i) anhand welcher Kriterien sie feststellen, ob ihre Dienstleistungen und Zahlungsinstrumente in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2015/847 fallen;
 - ii) welche ihrer Dienstleistungen und Zahlungsinstrumente in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2015/847 fallen und welche nicht;
 - iii) welche Geldtransfers in Echtzeit überwacht werden müssen und welche Geldtransfers nachträglich überwacht werden können, und warum;
 - iv) die Pflichten ihrer Mitarbeiter, falls diese feststellen, dass nach der Verordnung (EU) 2015/847 vorgeschriebene Angaben fehlen, und die von den Mitarbeitern zu befolgenden Prozesse und
 - v) welche Angaben mit Bezug auf Geldtransfers aufgezeichnet werden müssen, wie sie aufgezeichnet werden müssen und wo;
 - b) von der Führungsebene des Zahlungsdienstleisters oder zwischengeschalteten Zahlungsdienstleisters genehmigt wurden, wie in Artikel 3 Ziffer 12 der Richtlinie (EU) 2015/849 vorgeschrieben;
 - c) allen beteiligten Mitarbeitern zur Verfügung stehen, einschließlich der Personen, die mit der Ausführung von Geldtransfers betraut sind; Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister sollten sicherstellen, dass alle beteiligten Mitarbeiter angemessen in der Anwendung dieser Richtlinien und Verfahren geschult wurden; und
 - d) regelmäßig überprüft, bei Bedarf verbessert und stets auf dem neuesten Stand gehalten werden. Sofern möglich, können Zahlungsdienstleister auf bestehende Richtlinien und Verfahren zurückgreifen, um den ihnen aus der Verordnung (EU) 2015/847 erwachsenden Pflichten gerecht zu werden.

KAPITEL II: Pflichten der zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister und der Zahlungsdienstleister des Begünstigten

Überprüfung der zulässigen Buchstaben oder Einträge

(Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/847)

21. Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister sollten Geldtransfers überwachen, um festzustellen, ob die Buchstaben oder Einträge, mit denen Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten übermittelt wurden, den Vorgaben des zur Ausführung des Geldtransfers verwendeten Nachrichten- oder Zahlungs- und Abwicklungssystems entsprechen.² Diese Überprüfungen sollten in Echtzeit erfolgen.
22. Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister können davon ausgehen, dass sie die Vorschriften nach Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 11 der Verordnung (EU) 2015/847 einhalten, wenn sie sich davon überzeugt haben und gegenüber ihrer zuständigen Behörde nachweisen können, dass sie mit den Validierungsregeln des Nachrichten- oder Zahlungs- und Abwicklungssystems vertraut sind und dieses System aufgrund seiner Vorgaben
 - a) alle notwendigen Felder zur Erfassung der durch die Verordnung (EU) 2015/847 vorgeschriebenen Angaben enthält. Beispielsweise dürfen Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister die Internationale Kontonummer (IBAN) oder, falls der Geldtransfer unter Verwendung einer Zahlungskarte erfolgt, die Nummer dieser Zahlungskarte (z. B. die PAN) als Nummer des Zahlungskontos angeben, sofern der Geldtransfer anhand dieser Nummer zum Auftraggeber oder Begünstigten zurückverfolgt werden kann;
 - b) das Senden oder den Empfang von Geldtransfers automatisch verhindert, wenn unzulässige Buchstaben oder Einträge gefunden werden; und
 - c) abgelehnte Geldtransfers kennzeichnet, damit sie manuell überprüft und bearbeitet werden können.
23. Wenn das Nachrichten- oder Zahlungs- und Abwicklungssystem eines Zahlungsdienstleisters oder zwischengeschalteten Zahlungsdienstleisters nicht alle in Punkt 22 der vorliegenden Leitlinien aufgeführten Kriterien erfüllt, sollte der betreffende Dienstleister Kontrollen einführen, um diese Mängel zu beheben.

Überprüfung auf fehlende Angaben

(Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/847)

Wirksame Verfahren

24. Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister müssen wirksame Verfahren einrichten, mit denen festgestellt werden kann, ob vorgeschriebene Angaben zum Auftraggeber oder Begünstigten fehlen.³

² Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/847.

³ Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/847.

25. Im Interesse der Wirksamkeit sollten diese Maßnahmen

- a) den Zahlungsdienstleister oder zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister in die Lage versetzen, unsinnige Angaben zu erkennen;
- b) Echtzeitüberwachung und nachträgliche Überwachung miteinander kombinieren;
- c) sicherstellen, dass der Zahlungsdienstleister oder zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister beim Auftreten von Hochrisikoindikatoren gewarnt wird.

Unsinnige Angaben

26. Unsinnige Angaben sollten von Zahlungsdienstleistern und zwischengeschalteten Zahlungsdienstleistern genauso behandelt werden wie fehlende Angaben. Beispiele für unsinnige Angaben sind willkürliche Buchstabenketten (z. B. „xxxx“ oder „ABCDEFGG“) oder Bezeichnungen, die eindeutig keinen Sinn ergeben (z. B. „Ein anderer“ oder „Mein Kunde“), selbst wenn die für diese Angaben verwendeten Buchstaben oder Einträge den Konventionen des Nachrichten- oder Zahlungs- und Abwicklungssystems entsprechen.
27. Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister, die eine Liste häufig auftretender unsinniger Bezeichnungen führen, sollten diese regelmäßig überprüfen, um ihre fortdauernde Relevanz zu gewährleisten. In diesem Fall wird nicht erwartet, dass Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister Transaktionen manuell auf unsinnige Angaben prüfen.

Echtzeitüberwachung und nachträgliche Überwachung

28. Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister sollten die unter Punkt 18 aufgeführten Risikofaktoren heranziehen, um sicherzustellen, dass ihre Überwachungsmethoden, einschließlich der Intensität und Häufigkeit der nachträglichen Überwachung und der Echtzeitüberwachung, ihrem GW/TF-Risiko angemessen sind. In diesem Rahmen sollten Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister feststellen, welche Hochrisikofaktoren oder welche Kombination aus Hochrisikofaktoren unbedingt eine Echtzeitüberwachung und welche eine gezielte nachträgliche Kontrolle auslösen (siehe auch Punkt 30). In spezifischen Verdachtsfällen sollten Geldtransfers stets in Echtzeit überwacht werden.
29. Zusätzlich zu der unter Punkt 28 beschriebenen Echtzeitüberwachung und gezielten nachträglichen Überwachung sollten Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister regelmäßig nachträgliche Kontrollen einer beliebigen Stichprobe aus allen ausgeführten Geldtransfers vornehmen.

Hochrisikoindikatoren

30. Die Systeme der Zahlungsdienstleister und zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister sollten so konfiguriert sein, dass bei Auftreten eines Hochrisikoindikators eine

Warnmeldung ausgelöst wird. Hochrisikoindikatoren sind beispielsweise, aber nicht ausschließlich:

- a) Geldtransfers, die einen bestimmten Schwellenwert überschreiten. Zur Festlegung dieses Schwellenwerts sollten Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister zumindest den Durchschnittswert der regelmäßig von ihnen ausgeführten Transaktionen heranziehen und feststellen, wann eine Transaktion im Rahmen ihres eigenen Geschäftsmodells außergewöhnlich groß ist;
- b) Geldtransfers, bei denen der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers oder der Zahlungsdienstleister des Begünstigten in einem Land ansässig ist, das mit einem hohen GW/TF-Risiko behaftet ist, einschließlich, aber nicht begrenzt auf Länder, die die Europäische Kommission gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Länder mit hohem Risiko ermittelt hat. Bei der Ermittlung von Ländern, die mit einem hohen GW/TF-Risiko behaftet sind, sollten Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister die Leitlinien der ESAs zu Risikofaktoren heranziehen;
- c) frühere Fälle der Nichteinhaltung von AGW/BTF-Vorschriften seitens des zwischengeschalteten Zahlungsdienstleisters oder des Zahlungsdienstleisters des Auftraggebers, je nachdem, welcher der beiden in der Zahlungskette vorangeht;
- d) Geldtransfers von einem Zahlungsdienstleister oder zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister, der es wiederholt ohne triftigen Grund versäumt hat, vorgeschriebene Angaben zum Auftraggeber zu übermitteln (siehe Punkte 47-55), oder von einem Zahlungsdienstleister oder zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister, der bekanntermaßen in einigen wenigen Fällen vorgeschriebene Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten ohne triftigen Grund nicht übermittelt hat;
- e) Geldtransfers mit fehlenden Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten.

Bearbeitung von Geldtransfers mit fehlenden Angaben oder unzulässigen Buchstaben oder Einträgen

(Artikel 8 und Artikel 12 der Verordnung (EU) 2015/847)

31. Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister sollten wirksame risikobasierte Verfahren einrichten, die regeln, ob Geldtransfers, bei denen im Zuge der Echtzeitüberwachung das Fehlen von Angaben zum Auftraggeber oder Begünstigten oder die Verwendung unzulässiger Buchstaben oder Einträge entdeckt wurden, ausgeführt, zurückgewiesen oder ausgesetzt werden sollen.
32. Vor der Entscheidung, ob ein Geldtransfer gemäß Artikel 8 und Artikel 12 der Verordnung (EU) 2015/847 zurückgewiesen, ausgesetzt oder ausgeführt werden soll, sollten Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister das mit dem Geldtransfer einhergehende GW/TF-Risiko bewerten. Dabei sollten Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister insbesondere prüfen, ob
 - a) die Art der fehlenden Angabe Anlass zu der Sorge bietet, dass GW/TF vorliegen könnte;

- b) einer oder mehrere Hochrisikoindikatoren erkannt wurden, die darauf schließen lassen könnten, dass die Transaktion mit einem hohen GW/TF-Risiko verbunden ist oder Anlass zum Verdacht auf GW/TF bietet (siehe Punkt 30).

Wenn Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister gemäß Punkt 28 dieser Leitlinien eine risikobasierte Entscheidung getroffen haben, Geldtransfers nachträglich zu überwachen, sollten sie die Punkte 40-43 der Leitlinien befolgen.

Der Zahlungsdienstleister oder zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister weist den Geldtransfer zurück

33. Wenn ein Zahlungsdienstleister oder zwischengeschalteter Zahlungsdienstleister entscheidet, einen Geldtransfer zurückzuweisen, muss er die fehlenden Angaben nicht anfordern, sollte jedoch den ihm in der Zahlungskette vorangehenden Zahlungsdienstleister über den Grund für die Zurückweisung informieren.

Der Zahlungsdienstleister oder zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister setzt den Geldtransfer aus

34. Wenn ein Zahlungsdienstleister oder zwischengeschalteter Zahlungsdienstleister entscheidet, den Geldtransfer auszusetzen, sollte er den ihm in der Zahlungskette vorangehenden Zahlungsdienstleister über diesen Sachverhalt informieren und ihn auffordern, die fehlenden Angaben zum Auftraggeber oder Begünstigten nachzureichen bzw. die Angaben unter Verwendung zulässiger Buchstaben oder Einträge zu übermitteln.
35. Bei der Anforderung fehlender Angaben sollte der Zahlungsdienstleister oder zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister dem ihm in der Zahlungskette vorangehenden Zahlungsdienstleister eine angemessene Frist für die Übermittlung der Angaben setzen. Diese Frist sollte in der Regel bei Geldtransfers innerhalb des EWR drei Werktage und bei Geldtransfers, die von außerhalb des EWR eingehen, fünf Werktage nicht überschreiten. Bei besonders komplexen Zahlungsketten sind womöglich längere Fristen geboten.
36. Wenn die angeforderten Angaben nicht eintreffen, sollte der Zahlungsdienstleister oder zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister erwägen, dem ihm in der Zahlungskette vorangehenden Zahlungsdienstleister eine Erinnerung zu schicken. In diesem Rahmen kann ein Zahlungsdienstleister oder zwischengeschalteter Zahlungsdienstleister den ihm in der Zahlungskette vorangehenden Zahlungsdienstleister gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/847 davon in Kenntnis setzen, dass er künftig der internen Hochrisikoüberwachung unterliegen (siehe Punkt 30) und als wiederholt säumig eingeordnet werden könnte.
37. Wenn die angeforderten Angaben nicht fristgerecht übermittelt werden, sollte der Zahlungsdienstleister oder zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister gemäß seiner risikobasierten Richtlinien und Verfahren

- a) entscheiden, ob der den Geldtransfer ausführt oder zurückweist;
- b) prüfen, ob der ihm in der Zahlungskette vorangehende Zahlungsdienstleister durch die Nichtübermittlung der vorgeschriebenen Angaben Anlass zu Verdacht bietet und

c) prüfen, wie der ihm in der Zahlungskette vorangehende Zahlungsdienstleister künftig im Hinblick auf die Einhaltung der AGW/BTF-Vorschriften behandelt werden soll.

38. Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister sollten alle diese Maßnahmen sowie die Gründe für ihr Tätigwerden oder Nichttätigwerden dokumentieren und aufbewahren, damit sie etwaige Auskunftersuchen zuständiger Behörden zur Einhaltung rechtsverbindlicher Rechtsakte der Union beantworten können, beispielsweise, wenn sie infolge von Maßnahmen, die sie nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/847 ergriffen haben, den Pflichten nicht nachkommen konnten, die ihnen aus den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 83 und Artikel 84 der Richtlinie (EU) 2015/2366 erwachsen.

Der Zahlungsdienstleister oder zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister führt den Geldtransfer aus

39. Wenn ein Zahlungsdienstleister oder zwischengeschalteter Zahlungsdienstleister den Geldtransfer ausführt oder nachträglich feststellt, dass vorgeschriebene Angaben fehlten oder unter Verwendung unzulässiger Buchstaben übermittelt wurden, sollte er nach der Ausführung des Geldtransfers den ihm in der Zahlungskette vorangehenden Zahlungsdienstleister auffordern, die fehlenden Angaben zum Auftraggeber oder Begünstigten nachzureichen bzw. die Angaben unter Verwendung zulässiger Buchstaben oder Einträge zu übermitteln.

40. Wenn ein Zahlungsdienstleister oder zwischengeschalteter Zahlungsdienstleister im Zuge der Echtzeitüberwachung feststellt, dass vorgeschriebene Angaben fehlen, sich nach Abwägung aller maßgeblichen Risiken aber dennoch für die Ausführung des Geldtransfers entscheidet, sollte er die Gründe dafür dokumentieren.

41. Bei der Anforderung fehlender Angaben sollte der Zahlungsdienstleister oder zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister so vorgehen, wie in Punkt 36 dieser Leitlinien beschrieben.

42. Wenn die angeforderten Angaben nicht innerhalb der von ihm gesetzten Frist eintreffen, sollte der Zahlungsdienstleister oder zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister anhand seiner risikobasierten Richtlinien und Verfahren prüfen, wie der ihm in der Zahlungskette vorangehende Zahlungsdienstleister künftig im Hinblick auf die Einhaltung der AGW/BTF-Vorschriften behandelt werden soll.

43. Der Zahlungsdienstleister oder zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister sollte alle diese Maßnahmen sowie die Gründe für sein Tätigwerden oder Nichttätigwerden dokumentieren und aufbewahren, damit er etwaige Auskunftersuchen der Behörden beantworten kann.

Bewertung und Meldung verdächtiger Transaktionen (Artikel 9 und Artikel 13 der Verordnung (EU) 2015/847)

44. Anhand der Kriterien, die im Unionsrecht, den nationalen Rechtsvorschriften und ihren eigenen, internen AGW/BTF-Richtlinien und -Verfahren vorgegeben sind, sollten Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister bewerten, ob ein Geldtransfer verdächtig ist oder nicht.

45. Dabei sollten Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister beachten, dass fehlende oder unzulässige Angaben an sich noch keinen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begründen. Um zu beurteilen, ob ein Geldtransfer verdächtig ist, sollte der Zahlungsdienstleister oder zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister alle mit dem Geldtransfer verbundenen GW/TF-Risikofaktoren, einschließlich – sofern bekannt – der in Punkt 30 aufgeführten, in ihrer Gesamtheit bewerten und das Augenmerk insbesondere auf Geldtransfers richten, die wahrscheinlich mit einem erhöhten GW/TF-Risiko behaftet sind.
46. Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister sollten nachweisen können, dass sie im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung das unmittelbar geltende Unionsrecht und die nationalen Rechtsvorschriften einhalten. In manchen Fällen sind sie aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften womöglich zu weiteren Maßnahmen verpflichtet, beispielsweise zur Meldung ungewöhnlicher Transaktionen, die nicht unbedingt Verdacht auf GW/TF begründen.

Maßnahmen mit Bezug auf wiederholt säumige Zahlungsdienstleister oder zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister (Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/847)

Wann ist davon auszugehen, dass es ein Zahlungsdienstleister oder zwischengeschalteter Zahlungsdienstleister wiederholt versäumt hat, die vorgeschriebenen Angaben zu übermitteln?

47. Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister sollten über Richtlinien und Verfahren verfügen, mit deren Hilfe sie erkennen können, welche Zahlungsdienstleister und zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister es wiederholt versäumt haben, die vorgeschriebenen Angaben zum Auftraggeber oder Begünstigten zu übermitteln.
48. Zu diesem Zweck sollten Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister Aufzeichnungen über alle Geldtransfers führen, bei denen Angaben fehlten, um feststellen zu können, welcher Zahlungsdienstleister oder zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister als wiederholt säumig zu klassifizieren ist.
49. Ein Zahlungsdienstleister oder zwischengeschalteter Zahlungsdienstleister kann einen anderen Zahlungsdienstleister oder zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister aus verschiedenen Gründen als ‚wiederholt säumig‘ klassifizieren, sollte dieser Entscheidung jedoch eine Kombination aus quantitativen und qualitativen Kriterien zugrunde legen.
50. Zu den quantitativen Bewertungskriterien für die Entscheidung, ob ein Zahlungsdienstleister und zwischengeschalteter Zahlungsdienstleister wiederholt säumig ist, gehören:
- a) der prozentuale Anteil der von einem bestimmten Zahlungsdienstleister oder zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister innerhalb eines bestimmten Zeitraums gesendeten Geldtransfers, bei denen Angaben fehlten und

- b) der prozentuale Anteil von Nachfragen, die innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nicht zufriedenstellend beantwortet wurden.
51. Zu den qualitativen Bewertungskriterien für die Entscheidung, ob ein Zahlungsdienstleister oder zwischengeschalteter Zahlungsdienstleister wiederholt säumig ist, gehören:
- a) das Ausmaß der Mitwirkung des Zahlungsdienstleisters oder zwischengeschalteten Zahlungsdienstleisters in Bezug auf frühere Anforderungen fehlender Angaben und
 - b) die Art der fehlenden Angaben (siehe z. B. Punkt 30 e).

Meldung an die Behörden

52. Sobald ein Zahlungsdienstleister oder zwischengeschalteter Zahlungsdienstleister festgestellt hat, dass ein anderer Zahlungsdienstleister oder zwischengeschalteter Zahlungsdienstleister die Übermittlung der vorgeschriebenen Angaben wiederholt versäumt hat, ist nach dem 2. Unterabsatz von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/847 eine Meldung an die Behörden zu erstellen, die gemäß dem Anhang dieser Leitlinien Folgendes enthält:
- a) den Namen des Zahlungsdienstleisters oder zwischengeschalteten Zahlungsdienstleisters, der es wiederholt versäumt hat, die vorgeschriebenen Angaben zu übermitteln;
 - b) das Land, in dem der Zahlungsdienstleister oder zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister zugelassen ist;
 - c) die Art des Verstoßes, einschließlich
 - i) der Häufigkeit von Geldtransfers mit fehlenden Angaben,
 - ii) des Zeitraums, innerhalb dessen die Verstöße festgestellt wurden, und
 - iii) ggf. der Gründe, die der Zahlungsdienstleister oder zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister für sein wiederholtes Versäumnis, die vorgeschriebenen Angaben zu übermitteln, angeführt hat;
 - d) die Maßnahmen, die der meldende Zahlungsdienstleister oder zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister im Einzelnen ergriffen hat.
53. Die Meldepflicht, die im 2. Unterabsatz von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/847 niedergelegt ist, gilt unbeschadet der Verpflichtung zur Meldung verdächtiger Transaktionen gemäß Artikel 33 der Richtlinie (EU) 2015/849.
54. Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister, die festgestellt haben, dass ein anderer Zahlungsdienstleister oder zwischengeschalteter Zahlungsdienstleister wiederholt säumig war, sollten die einschlägigen Behörden unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach dieser Feststellung benachrichtigen.

55. Die Behörden notifizieren anschließend die EBA.

Zu ergreifende Maßnahmen:

56. Die Maßnahmen, die der Zahlungsdienstleister des Begünstigten oder der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister ergreifen sollte, falls ein anderer Zahlungsdienstleister oder zwischengeschalteter Zahlungsdienstleister es wiederholt versäumt, die nach der Verordnung (EU) 2015/847 vorgeschriebenen Angaben zu übermitteln, sollten risikobasiert sein und können aus einer der folgenden Maßnahmen oder einer Kombination derselben bestehen:

- a) einer Warnung an den ihm in der Zahlungskette vorangehenden Zahlungsdienstleister oder zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister, in der dieser über die Maßnahmen informiert wird, die ergriffen werden, falls er es weiterhin versäumt, die nach der Verordnung (EU) 2015/847 vorgeschriebenen Angaben zu übermitteln;
- b) einer Prüfung, inwieweit das wiederholte Versäumnis des ihm in der Zahlungskette vorangehenden Zahlungsdienstleisters, Angaben zu übermitteln, und seine Reaktion auf entsprechende Anforderungen Auswirkungen auf das mit diesem Zahlungsdienstleister verbundene GW/TF-Risiko hat, und ggf. die Einrichtung einer Echtzeitüberwachung aller von diesem Zahlungsdienstleister eingehenden Transaktionen;
- c) einer weiteren Warnung an den ihm in der Zahlungskette vorangehenden Zahlungsdienstleister, dass künftige Geldtransfers zurückgewiesen werden;
- d) der Einschränkung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem säumigen Zahlungsdienstleister.

57. Insbesondere, wenn es sich bei dem ihm in der Zahlungskette vorangehenden Zahlungsdienstleister um eine Respondenzbank aus einem Drittland handelt, sollte der Zahlungsdienstleister oder zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister prüfen, ob er das Risiko auf andere Weise mindern kann, beispielsweise durch die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2015/849.

KAPITEL III: Zusätzliche Pflichten des zwischengeschalteten Zahlungsdienstleisters

58. Zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister sollten sich davon überzeugen, dass sie mit ihren Systemen und Kontrollen ihrer Pflicht nachkommen können, zusammen mit dem Geldtransfer auch alle begleitenden Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten zu erhalten. In diesem Zusammenhang sollten sich zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister davon überzeugen, dass ihr System Angaben ohne Fehler oder Auslassungen in ein anderes Format übertragen kann.
59. Zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister sollten nur solche Zahlungs- oder Nachrichtensysteme verwenden, die die Weiterleitung aller Angaben zum Auftraggeber oder Begünstigten ermöglichen, unabhängig davon, ob diese Angaben nach der Verordnung (EU) 2015/847 benötigt werden.⁴ Wenn dies nicht möglich ist, weil beispielsweise ein inländisches Zahlungssystem nur die Eingabe bestimmter Daten zulässt, sollten zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister alternative Mechanismen einrichten, um relevante Angaben an den Zahlungsdienstleister des Begünstigten weiterzuleiten. Solche alternativen Mechanismen sollten nur während eines kurzen Übergangszeitraums eingesetzt werden, in dem die inländischen Systeme so angepasst werden, dass sie der Verordnung (EU) 2015/847 und diesen Leitlinien entsprechen.

⁴ Artikel 10 der Verordnung (EU) 2015/847.

KAPITEL IV: Zusätzliche Pflichten des Zahlungsdienstleisters des Begünstigten

Unvollständige Angaben

60. Auch in Bezug auf unvollständige Angaben sollten Zahlungsdienstleister des Begünstigten die Hinweise in Kapitel II dieser Leitlinien befolgen.

Verifizierung der Angaben zum Begünstigten

61. Bei der Verifizierung der Angaben zum Begünstigten gemäß Artikel 7 Absatz 3 und Absatz 4 der Verordnung (EU) 2015/847 sollten Zahlungsdienstleister prüfen, ob ihre Beziehung zum Begünstigten eine Geschäftsbeziehung im Sinne von Artikel 3 Absatz 13 der Richtlinie (EU) 2015/849 darstellt, und, sollte dies der Fall sein, gegenüber diesem Kunden entsprechende Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 anwenden.
62. Zahlungsdienstleister können davon ausgehen, dass sie ihre Verifizierungspflichten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2015/847 erfüllt haben, wenn sie die Identität des Begünstigten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a oder ggf. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/849 bzw., falls die Identität vor Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Umsetzung besagter Richtlinie überprüft wurde, entsprechend einem gleichwertigen Standard überprüft haben.

Aufbewahrungspflichten

63. Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2015/847 müssen Zahlungsdienstleister Aufzeichnungen der in den Artikeln 4 bis 7 der besagten Verordnung genannten Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten aufbewahren.
64. Wenn der Zahlungsdienstleister allerdings eine Geschäftsbeziehung zum Begünstigten unterhält und der Geldtransfer im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung erfolgt, sollten Zahlungsdienstleister den in Artikel 40 der Richtlinie (EU) 2015/849 niedergelegten Aufbewahrungspflichten nachkommen.

Titel III – Schlussbestimmungen und Umsetzung

65. Zuständige Behörden und Zahlungsdienstleister sollten diesen Leitlinien sechs Monate nach dem Datum ihrer Veröffentlichung nachkommen.

Anhang – Meldeformular

Meldung nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/847*	
Name des meldenden Zahlungsdienstleisters/zwischen geschalteten Zahlungsdienstleisters	
Anschrift des meldenden Zahlungsdienstleisters/zwischen geschalteten Zahlungsdienstleisters	
Datum	
Name des wiederholt säumigen Zahlungsdienstleisters/zwischen geschalteten Zahlungsdienstleisters	
Name des Landes, in dem der wiederholt säumige Zahlungsdienstleister/zwischen geschaltete Zahlungsdienstleister zugelassen ist	
Kurze Beschreibung der Art des Verstoßes und ggf. der Gründe, die der wiederholt säumige Zahlungsdienstleister/zwischen geschaltete Zahlungsdienstleister dafür angegeben hat	
Kurze Zusammenfassung der Maßnahmen, die der meldende Zahlungsdienstleister/zwischen geschaltete Zahlungsdienstleister ergriffen hat, um fehlende Angaben einzuholen	

*Weitere Informationen und Hinweise entnehmen Sie bitte den Leitlinien der europäischen Aufsichtsbehörden: Gemeinsame Leitlinien nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2015/847 zu den Maßnahmen, mit deren Hilfe Zahlungsdienstleister das Fehlen oder die Unvollständigkeit von Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten feststellen können, und zu ihren Verfahren für die Bearbeitung eines Geldtransfers, bei dem die vorgeschriebenen Angaben fehlen.